

## Auszüge der Änderungen zur HonorareRVO

Die HonorareRVO wurde mit Wirkung zum 01.01.2022 geändert. Dabei wurden die Vergütungen für Kirchenmusiker nun ebenfalls in die RVO mit eingegliedert. Nachfolgend sind die wesentlichen Punkte kurz dargestellt. Im Februar wird die Überarbeitung der HonorareRVO insgesamt veröffentlicht. Die untenstehende Darstellung dient somit nur dazu, dass schon jetzt die Honorare für Kirchenmusiker zutreffend ermittelt werden können. Die Änderungen sind gelb hervorgehoben.

1. § 3 Abs. 2:

(2) 1Die Honorarsätze stellen, soweit nichts anderes angegeben ist, den Tagessatz dar.  
2Bei einer Tätigkeit bis 2 Stunden sind 25%, bis 4 Stunden 50%, bis 6 Stunden 75% und über 6 Stunden der volle Honorarsatz in Ansatz zu bringen. In Fällen der Tätigkeitsgruppe III (Künstlerische Begleitung einer Veranstaltung) kann von Satz 2 abgewichen werden.“

2. § 4 Abs. 1:

(1) 1Erfasst sind von dieser Rechtsverordnung Tätigkeiten natürlicher Personen. 2Erfolgt eine Abrechnung der Tätigkeit auf Rechnung einer juristischen Person oder Personenvereinigung, so wird Gruppe B für den Honorarsatz zugrunde gelegt.  
In Fällen der Tätigkeitsgruppe III (Künstlerische Begleitung einer Veranstaltung) kann von Satz 2 abgewichen werden.

3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Bediensteten an Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft können für ihre Tätigkeit an den Hochschulen neben ihren Bezügen oder ihrem Entgelt nur dann ein Honorar erhalten, wenn dies ausdrücklich durch den Evangelischen Oberkirchenrat auf Basis von Absatz 2 bewilligt wurde.“

7. In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Des Weiteren soll in Fällen der Tätigkeitsgruppe III (Künstlerische Begleitung einer Veranstaltung) darauf hingewiesen werden, dass durch das Engagement keine Anschlussverpflichtungen entstehen.“

11. In der Anlage werden die Zeilen Tätigkeit III, Nr. 1 und 2 ersetzt durch die folgenden Zeilen:

<b>Tätigkeit III Künstlerische Begleitung einer Veranstaltung</b>				
III.1. Mitwirkung in einem Gottesdienst oder bei einer Veranstaltung	bis zu 150 €	bis zu 150 €	bis zu 150 €	bis zu 150 €
III.2. Mitwirkung in einem musikalisch gesondert geprägten Gottesdienst	bis zu 200 €	bis zu 200 €	bis zu 200 €	bis zu 200 €
III.3. Mitwirkung in einem Konzert	bis zu 250 €	bis zu 250 €	bis zu 250 €	bis zu 250 €
III.4. Solozuschlag für einen Gottesdienst oder eine Veranstaltung	bis zu 100 €	bis zu 100 €	bis zu 100 €	bis zu 100 €
III.5. Solozuschlag für ein Konzert	bis zu 300 €	bis zu 300 €	bis zu 300 €	bis zu 300 €
III.6. Vokalsolistinnen und Vokalsolisten in einem Kantatengottesdienst	bis zu 300	bis zu 300 €	bis zu 300 €	bis zu 300 €
III.7. Vokalsolistinnen und Vokalsolisten in einem Konzert	bis zu 1.500 €	bis zu 1.500 €	bis zu 1.500 €	bis zu 1.500 €
III.8. Solokonzert instrumental	bis zu 1.500 €	bis zu 1.500 €	bis zu 1.500 €	bis zu 1.500 €
III.9. Erteilung von Musikunterricht oder Stimmbildung	bis zu 50 €	bis zu 50 €	bis zu 50 €	bis zu 50 €
III.10. Sonstige künstlerische Begleitung durch hauptberuflich Tätige	bis zu 418 €	bis zu 418 €	./.	./.
III.11. Sonstige künstlerische Begleitung durch nebenberuflich Tätige	bis zu 209 €	bis zu 209 €	bis zu 104 €	bis zu 104 €

12. In der Anlage werden die Zeilen Tätigkeit VIII, Nr. 1 bis 3, ersetzt durch die folgenden Zeilen:

<b>Tätigkeit VIII Korrektur BA- und MA-Thesen HS Freiburg</b>				
VIII.1. Korrektur Ba/ MA-These, Erstkorrektur	120 €	120 €	120 €	120 €
VIII.2. Korrektur BA/ MA-These, Zweitkorrektur	80 €	80 €	80 €	80 €

13. In der Anlage wird nach der Zeile XII.1. folgende Zeile eingefügt:

XII.2. Mentorat im Schulpraktikum Grundschule (HS Freiburg)	500 €	500 €	500 €	500 €
---	-------	-------	-------	-------

### **Zu Art. 1 Nr. 11:**

Im Tätigkeitsbereich III (Künstlerische Begleitung einer Veranstaltung) werden Honorarsätze für Sängerinnen und Sänger sowie Instrumentalistinnen und Instrumentalisten ergänzt.

In den Nummern 1 bis 3 wird die Mitwirkung in den verschiedenen Formaten geregelt. Bei Bedarf können die Solozuschläge aus den Nummern 4 und 5 hinzugenommen werden. Die Nummern 6 bis 8 regeln die Honorarsätze für Solistinnen und Solisten. Alle Sätze sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Tagessätze.

Nummer 9 enthält den Honorarsatz für Unterricht.

Die früheren Regelungen zur künstlerischen Begleitung sind in den Nummer 10 und 11 enthalten und erfassen alle Personen, die nicht Musikerinnen oder Musiker sind.

Es handelt sich bei den Beträgen um Höchstsätze. Allerdings gilt auf für diese Regelungen, dass eine Abweichung nach oben gemäß § 5 möglich ist. Die bewilligende Stelle sind die Bezirkskantoren oder der Landeskirchenmusikdirektor.